

**Gde\_Ddl\_03 Finanzierung der erlassenen Mindestbeiträge an die AHV durch Einwohnergemeinden**

Ziel: Die Einwohnergemeinden finanzieren erlassene Mindestbeiträge an die AHV.

Beschreibung: Im Rahmen der Aufgabenentflechtung in der sozialen Sicherheit wurde der Bereich Alter - namentlich die EL zur AHV und die Pflegekosten - 2019 den Gemeinden übertragen. Ab 2026 sollen die aktuell noch vom Kanton getragenen erlassenen Mindestbeiträge an die AHV konsequenterweise ebenfalls von den Gemeinden finanziert werden.

Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf: Die Massnahme erfordert eine Anpassung von § 63 Sozialgesetz. Zu ändern sind entsprechend auch die Vollzugs- und Abrechnungsmodalitäten zwischen der Ausgleichskasse, dem Kanton und den Einwohnergemeinden.

Antrag: Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Sozialgesetz dahingehend anzupassen, dass die Einwohnergemeinden erlassene Mindestbeiträge an die AHV finanzieren.

Kompetenz: Kantonsrat

Priorität:

<b>Finanzen</b>	<b>jährlich wiederkehrend</b>	<b>Aufwandreduktion</b>					<b>Finanzgrösse</b>	
in TCHF		<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>Folgejahre</b>	<b>Total 24-28</b>
<b>Einsparung</b>	Plan	0	0	1'900	1'900	1'900	1'900	5'700
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	-1'900	-1'900	-1'900	-1'900	-5'700